

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 16. Juli 2012

Seite 485

Nr. 72

---

## Organisationsregelung für das Käte Hamburger Kolleg „Politische Kulturen der Weltgesellschaft. Chancen globaler Kooperation im 21. Jahrhundert“

Vom 12. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Ausstattung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Kollegs
- § 4 Leitung
- § 5 Gründungsvorstand
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Kollegversammlung
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Standort und Nutzung des Kollegs
- § 11 Änderung dieser Organisationsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Rechtsstellung und Ausstattung

(1) Das Käte Hamburger Kolleg der Universität Duisburg-Essen, nachstehend Kolleg genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 Abs. 1 HG.

(2) Über die Gründung, Änderung und Aufhebung der zentralen Einrichtung sowie ihre jeweilige Zuordnung zu einem Budgetkreis beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt. Sollte sich die inhaltliche Ausrichtung des Kollegs ändern, wird die Stellungnahme des Senats eingeholt.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

(1) Die Mitglieder des Kollegs führen interdisziplinäre Forschung durch. Das internationale Kolleg befasst sich mit den kulturellen Prämissen und Dynamiken emergenter Ordnungs- und Governance-Strukturen in der Weltgesellschaft des 21. Jahrhunderts und der Frage nach der Möglichkeit globaler Kooperation. Es untersucht damit Voraussetzungen und Prozesse von Ordnungsbildung in einer Zeit, die durch den Einflussverlust nationalstaatlicher Institutionen und die Notwendigkeit zur Entwicklung neuer inter- und transnational wirksamer Regelungsstrukturen gekennzeichnet ist.

(2) Das Kolleg bietet einen strukturierten Lern- und Forschungszusammenhang, in welchem ein breites Spektrum von u.a. Sozial-, Geistes-, Kultur-, Wirtschafts- und Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie reflexive politische Akteurinnen und Akteure und Beraterinnen und Berater aus allen Weltregionen zusammenarbeiten.

(3) Das Kolleg verbindet ausgewählte Forschungsaktivitäten im Bereich "Politische Kulturen der Weltgesellschaft" von drei ausgewiesenen Instituten respektive Forschungsschwerpunkten (Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn, Kulturwissenschaftliches Institut (KWI), Essen, Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) der Universität Duisburg-Essen) interdisziplinär; es fördert und intensiviert damit die in der Rhein-Ruhr-Region vor-

handenen Stärken im Bereich der Global Governance- und Interkulturalitäts-Forschung und entwickelt ein Exzellenzcluster von internationaler Ausstrahlung.

(4) Im Kolleg werden herausragende Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus dem In- und Ausland zusammenwirken. Sie kooperieren eng mit den Forschungsteams des KWI, des DIE und des INEF. Die Kooperation ist für weitere Forscherinnen und Forscher an der UDE offen, soweit diese zu den Zielen des Kollegs und dem von der Kollegleitung entwickelten Forschungsprogramm beitragen. Gemeinsam entwickeln die Forscherinnen und Forscher einen Diskussions- und Forschungsprozess, der vor dem Hintergrund globaler Handlungsnotwendigkeiten anhand exemplarischer Problemfelder Schwierigkeiten und Chancen globaler Kooperation und die normativen Grundlagen einer kulturell ausdifferenzierten Weltgesellschaft analysiert.

(5) Ein besonderes Merkmal des Kollegs ist die kontinuierliche Einbindung von „Expert Fellows“ aus Praxisfeldern internationaler Beziehungen, die aus multilateralen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie weiteren institutionellen Zusammenhängen stammen können.

(6) Die weitergehenden Aufgaben der Einrichtung umfassen insbesondere:

1. Vernetzung und organisatorische Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeiten an der Universität Duisburg-Essen im Themenbereich "Politische Kulturen der Weltgesellschaft"
2. Kooperation mit inneruniversitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wobei das Kolleg innerhalb der Universität Duisburg-Essen in besonders enger Weise mit dem Profilschwerpunkt „Wandel von Gegenwartsgesellschaften“ zusammenarbeitet, der sich mit Ordnungsbildung in entgrenzten Verhältnissen befasst
3. Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln aus koordinierten Projekten
4. Koordinierte Außendarstellung des Forschungsbereichs im Rahmen der Profilbildung der Universität
5. Organisation von Veranstaltungen, so etwa von Workshops, Kolloquien, Vortragsreihen und öffentliche Tagungen
6. Bereitstellung und Nutzung von gemeinsamer Hardware und technischem Support

(7) Die Aufgaben werden in enger Kooperation mit den am Kolleg beteiligten Institutionen, in der Gründungsphase insbesondere dem DIE, dem INEF und dem KWI, durchgeführt, um die dort vorhandenen Erfahrungen und Kapazitäten synergetisch für die Zwecke des Kollegs nutzbar zu machen und zugleich die an den beteiligten Institutionen vorhandenen, einschlägigen Forschungsbereiche zu bereichern.

(8) Das Kolleg legt in der Gründungsphase dem Rektorat einmal jährlich einen Geschäftsbericht vor. Danach wird der Geschäftsbericht in Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen vorgelegt werden. Darüber hinaus legt die Kollegleitung dem Rektorat nach vier Jahren einen Zwischenbericht über die wissenschaftliche

Arbeit des Kollegs vor, der vom wissenschaftlichen Beirat (§ 9) kommentiert und bewertet wird. Auf dieser Basis wird das Rektorat über die Fortsetzung und Antragstellung mit ausgeweiteter universitärer Eigenbeteiligung im BMBF-Programm entscheiden.

### § 3

#### Mitglieder des Kollegs

(1) Mitglieder sind

1. die Antragstellerinnen und Antragsteller für das Internationale Kolleg für Geisteswissenschaftliche Forschung im Rahmen der Initiative „Freiraum für die Geisteswissenschaften“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF): „Politische Kulturen der Weltgesellschaft. Chancen globaler Kooperation im 21. Jahrhundert“;
2. die dem Kolleg zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. die dem Kolleg zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. Studentische Hilfskräfte und Wissenschaftliche Hilfskräfte des Kollegs, die an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind;
5. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen auf Antrag gemäß Abs. 2;
6. mit assoziiertem Status Personen, die nach Abs. 2 die Mitgliedschaft erworben haben und nicht Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind. Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme in das Kolleg ist in der Regel die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Kollegs, das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des Kollegs einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft einstimmig. Sofern die Mitgliedschaft befristet ausgesprochen wird, kann die Erklärung beliebig oft durch Vorstandbeschluss erneuert werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 2, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes.

### § 4

#### Leitung

Das Kolleg wird durch den Vorstand geleitet. Die Koordination und Geschäftsführung übernimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

### § 5 Gründungsvorstand

(1) Der Gründungsvorstand leitet das Kolleg während der ersten Förderphase des Kollegs. Er wird durch das Rektorat für die Dauer von sechs Jahren eingesetzt.

(2) Der Gründungsvorstand besteht aus den drei Antragstellern, die Direktoren des Kollegs sind. Sie besitzen volles Stimmrecht. Außerdem gehört dem Gründungsvorstand mit beratender Stimme die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer an. Auf einstimmigen Antrag des Gründungsvorstands oder auf eigene Initiative kann das Rektorat weitere Mitglieder des Kollegs mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gründungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Person als Geschäftsführenden Direktor, die beiden anderen Mitglieder nehmen die Stellvertretung wahr. Die Amtszeit als Geschäftsführender Direktor beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Direktor repräsentiert das Kolleg in Forschungsfragen nach außen. Innerhalb der Universität nimmt der Geschäftsführende Direktor die Vertretung insbesondere als Ansprechpartner des Rektorats in Abstimmung mit den beiden Stellvertretern wahr. Die rechtliche Außenvertretung obliegt gemäß § 18 Abs. 1 HG dem Rektor oder der Rektorin der Universität Duisburg-Essen.

(4) Der Gründungsvorstand tagt mindestens viermal jährlich. Er tritt darüber hinaus innerhalb einer Einladungsfrist von drei Wochen zu Sondersitzungen zusammen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied gewünscht wird. Der Gründungsvorstand kann zu seinen Sitzungen ausgewählte Mitglieder des Kollegs hinzuladen, insbesondere die die Forschungsbereiche des Kollegs koordinierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Der Gründungsvorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Kollegs und trifft seine Entscheidungen einstimmig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist gesamtverantwortlich für die Abwicklung des BMBF-Projektes.
2. Er beschließt den Geschäfts- und Finanzplan.
3. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Geschäftsbericht nach § 2 Abs. 8.
4. Er berät die Haushaltsanmeldungen des Kollegs und entscheidet über die Verwendung der dem Kolleg zugewiesenen Räume und Sachmittel. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektorsmitglieds bleiben unberührt.
5. Er wirkt entscheidend bei der Einstellung der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Er entscheidet über den Einsatz, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Forschungsstab, bei dem eine personelle Zuordnung zu den Direktoren vorgenommen wird, und dem Servicestab, der der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zugeordnet ist.

6. Er beschließt Vorschläge über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Über die Vorschläge entscheidet das Rektorat. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kolleg. Der Geschäftsführende Direktor ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsbefugt.
7. Er beschließt über die Auswahl und vertragliche Anbindung von Fellows und damit ggf. einhergehende Ausschreibungen, soweit kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

### § 6 Vorstand

(1) Nach Ablauf der sechsjährigen Gründungsphase konstituiert sich ein neuer Vorstand, der sich aus Mitgliedern des Kollegs zusammensetzt:

1. Antragsstellerinnen und Antragssteller der zweiten Projektphase des Kollegs sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, mit einer Gesamtzahl von vier Personen;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.

Bei Genehmigung einer zweiten Projektphase werden gemäß Nr. 1 die Antragsteller für die Dauer der Projektphase berufen. Sollte deren Zahl unter vier liegen, beruft das Rektorat die ausstehende Anzahl von Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des oder der Antragsteller.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 werden von den Mitgliedern des Kollegs gewählt, die dieser Gruppe angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bei den Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie ein Jahr bei dem Vorstandsmitglied gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(4) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Kolleg innerhalb der Universität und repräsentiert das Kolleg in Forschungsfragen auch nach außen.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens viermal im Jahr den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

(7) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Kollegs. Er hat Aufgaben analog zu § 5 Abs. 5.

### **§ 7 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Kollegs und vertritt das Kolleg in Absprache mit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor auch innerhalb der Universität. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er legt dem Vorstand den Geschäfts- und Finanzplan vor.
2. Sie oder er legt dem Vorstand den Geschäftsbericht nach § 2 Abs. 8 und den Erfahrungsbericht nach § 9 Abs. 8 vor.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kolleg.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist weisungsbefugt gegenüber dem Personal des Servicestabes, welches insbesondere für folgende Aufgaben zuständig ist: Organisation des Fellowprogramms, Veranstaltungsplanung und -durchführung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, kolleginterne Kommunikationsinfrastruktur.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterstützt das Personal des Forschungsstabs, gegenüber denen die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Kollegs weisungsbefugt ist.

### **§ 8 Kollegversammlung**

(1) Der Vorstand beruft einmal im Semester die Kollegversammlung ein, die von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor geleitet wird.

(2) Der Kollegversammlung gehören die Mitglieder des Kollegs nach § 3 an.

(3) Die Kollegversammlung berät über Projektfortschritte und Arbeitsformate des Kollegs. Meinungsbild und Diskussionsergebnisse sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und dem Wissenschaftlichen Beirat zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Die wissenschaftliche Arbeit des Kollegs wird durch einen international besetzten wissenschaftlichen Beirat begleitet, der einen Beitrag zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung leisten soll. Er soll den Vorstand bei grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen beraten und zur Bewertung der erreichten wissenschaftlichen Leistungen des Kollegs sowie der Planung der weiteren Forschungsarbeiten des Kollegs beitragen. Der Beirat kann auf Anregung des Vorstands bei den Verfahren zur Auswahl von Fellows mitwirken.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören zwischen fünf (mindestens) und zehn (höchstens) anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an.

(3) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder werden in Abstimmung mit dem Projektträger vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre berufen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, sind Nachbesetzungen für die verbleibende Zeit möglich.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat soll jährlich tagen. Zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Projektträgers einzuladen.

(7) Der Beirat kann Mitglieder und Fellows des Kollegs einladen, an den Sitzungen des Beirats oder ausgewählten Tagesordnungspunkten ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(8) Die Leitung des Kollegs legt dem Beirat einmal im Jahr einen Erfahrungsbericht über die Arbeit des Kollegs vor.

### **§ 10 Standort und Nutzung des Kollegs**

(1) Standort des Kollegs ist der Campus Duisburg der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Fellows des Kollegs haben ihren Arbeitsplatz am Standort des Kollegs. Darüber hinaus können ihnen Arbeitsplätze an den Instituten eingerichtet werden, die am Kolleg beteiligt sind.

(3) Die Infrastruktur des Kollegs steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführung zur Nutzung zur Verfügung.

(4) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können mit besonderer Zustimmung des Vorstands die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

**§ 11**

**Änderung dieser Organisationsregelung**

Auf Antrag des Kolleg-Vorstands können Vorschläge zur Änderung dieser Organisationsregelung gemacht werden. Dabei können insbesondere Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 6 Ziffer 2, die im Rahmen der Profilbildung der Universität Duisburg-Essen eng mit dem Kolleg zusammenarbeiten, institutionell an das Kolleg angebunden werden.

Änderungen der Organisationsregelung bedürfen des Beschlusses des Rektorates. Sollte sich die inhaltliche Ausrichtung des Kollegs ändern, wird die Stellungnahme des Senats eingeholt.

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.07.2012.

Duisburg und Essen, den 12. Juli 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka

